

HUMBOLDT LAW CLINIC GRUND- UND MENSCHENRECHTE



Projekte 2014/2015

Individualbeschwerde vor dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes oder Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte - am Beispiel des Zugangs zu Gesundheitsversorgung für Flüchtlingskinder

Linda Gilliam und Ha Mi Le

Kooperationspartner_innen: Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., National Coalition Deutschland - Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention and Kindernothilfe e.V.

Die Studierenden zeigen am Beispiel des Zugangs zu Gesundheitsleistungen für begleitete geflüchtete Kinder in Deutschland, ob der Weg der Individualbeschwerde vor dem UN-Kinderrechtsausschuss oder der Gang zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Erfolg versprechender und wirksamer wäre. Ziel ist, Kindern und ihren Unterstützer*innen wie Kinderrechts-/Nichtregierungsorganisationen eine Handlungsempfehlung zu erarbeiten. Als Voraussetzung für beide internationale Beschwerdeverfahren wird auch die Erfolgsaussicht einer Klage vor dem Bundesverfassungsgericht untersucht.

In der Gesundheitsversorgung von begleiteten geflüchteten Kindern herrscht ein Missstand. Schon die einschlägigen §§ 4, 6 AsylbLG machen dies deutlich, die nur eine Minimalversorgung für die ersten 15 Monate des Aufenthalts vorschreiben. Hinzu kommt die Umsetzung in der Praxis, die zusätzliche Risiken birgt. Vor allem die Unsicherheit in der Anwendung und die Hürde des oftmals erforderlichen Krankenscheins können zu gesundheits- und sogar lebensbedrohlichen Situationen führen.

- **Um die Bundesregierung zu einer Änderung der Vorschriften zu bewegen (oder wenigstens den politischen Änderungsbedarf aufzuzeigen), wird empfohlen, den UN-Kinderrechtsausschuss im Wege des Individualbeschwerdeverfahrens mit diesen Vorschriften zu befassen.**
- **Gleichzeitig ist eine Klage vor dem EGMR auch möglich, scheint aber aus materieller und prozessualer Sicht weniger Erfolg versprechend.**
- **Insgesamt werden die folgenden Rechte als verletzt angesehen: Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG, Art. 3 Abs. 1 GG; Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK und Art. 24, Art. 2 UN-KRK.**